

Beitragsordnung
Förderverein Radrennbahn Merseburg e. V.

Änderungsverzeichnis

Ausgabe	Änderung	Datum
A	Erstausgabe	20.03.2024

1. Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder.
Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

2. Beitragspflicht

2.1 Alle Mitglieder des Fördervereins Radrennbahn Merseburg e.V. sind beitragspflichtig. Jedes Mitglied ist verantwortlich dafür, dass sein Beitrag vollständig und rechtzeitig gezahlt wird.

2.2 Es wird unterschieden zwischen

Kategorie	Altersgruppe
Kinder bzw. Jugendliche	0 – 17 Jahre
Erwachsene	Ab 18 Jahre
Arbeitslose	
Ehrenmitglieder	
Familienmitglieder	
Rentner	

2.3 Bei Kindern und Jugendlichen haften die gesetzlichen Vertreter durch Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag selbstschuldnerisch für die Beitragszahlungen.

3. Höhe der Beiträge

Der monatliche Beitrag ist 10,00 Euro pro Monat.

	Monatsbeitrag	Jahresbeitrag
Kinder bzw. Jugendliche	4,00 Euro	48,00 Euro
Erwachsene	10,00 Euro	120,00 Euro
Arbeitslose	5,00 Euro	60,00 Euro
Ehrenmitglieder	0,00 Euro	0,00 Euro
Familienmitglieder	5,00 Euro	60,00 Euro
Rentner	5,00 Euro	60,00 Euro

4. Beitragszahlung

- 4.1 Die Beiträge sind nach Wahl des Mitglieds halbjährlich oder jährlich im Voraus zu entrichten. Gibt das Mitglied hierzu keine Erklärung ab, geht der Verein von einer jährlichen Zahlweise aus.
- 4.2 Die Mitgliedsbeiträge sind zum 5. Werktags des ersten Monats des Halbjahres und bei jährlicher Zahlung zum Ende des Monats Februar zur Zahlung fällig.
- 4.3 Bevorzugt sollen die Beiträge im Wege des Einzugsverfahrens entrichtet werden. Hierzu ist neben dem Aufnahmeantrag ein SEPA-Lastschriftmandat auszufüllen. Erfolgt durch Verschulden des Mitglieds ein Widerruf der Abbuchung, ist durch das Mitglied zusätzlich zum fälligen Mitgliedsbeitrag die entsprechende Bankgebühr zu bezahlen.
- 4.4 Bei Austritt eines Mitglieds oder Vereinswechsel besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits entrichteter Beiträge.

5. Säumnis

- 5.1 Das Mitglied gerät mit der Zahlung in Verzug, wenn zu den Fälligkeiten gem. Punkt 4 der Beitrag nicht eingezogen werden kann, überwiesen wurde und auch nicht binnen zwei Wochen durch das Mitglied nachgezahlt wird.
- 5.2 Zahlt ein Mitglied trotz Mahnung (in Textform) oder länger als drei Monate den Beitrag nicht, so gilt nach Ablauf eines Monats nach Mahnung die Nichtzahlung als Austritt. In der Mahnung ist auf die Folgen der Nichtzahlung hinzuweisen. Der Verein behält sich vor offene Mitgliedsbeiträge kostenpflichtig anzumahnen.

6. Aufnahmegebühren / sonstige Gebühren

Aufnahmegebühren bzw. sonstige Gebühren werden nicht erhoben.

7. Sonderregelungen

- 7.1 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflichtig entbunden.
- 7.2 Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag Beitragserleichterungen aussprechen.
- 7.3 Eine Stundung des Beitrags kann bis zu einer Dauer von einem Jahr in Fällen vorübergehender Zahlungsschwierigkeiten auf schriftlichen Antrag des Mitglieds gewährt werden.
- 7.4 Vom Vorstand wird die Ablehnung bzw. Gewährung des Antrags dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

8. Verfahren über Anträge

- 8.1 Der Vorstand entscheidet über Beitragserleichterungen mehrheitlich mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Vorstandsmitglieder.

9. Veränderungen

Sollten sich die abrechnungsrelevanten Daten eines Mitgliedes verändern, so hat das Mitglied dies dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen. Das Mitglied hat Mehrkosten, die dem Verein aus einer fehlenden Änderungsmitteilung entstehen, zu erstatten.

10. Gültigkeit der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung gilt ab dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Die Beitragsordnung hat Gültigkeit, bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird.